

# Satzung

zur 1. Änderung der Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a. Main (WAS) vom 09.05.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung vom 06.12.2011 und der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main folgende Satzung:

## § 1

§ 19 wird wie folgt geändert:

(1) § 19 Abs. 1a wird aufgehoben.

(2) § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Mechanische Wasserzähler, die sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden (z. B. Gartenunterzähler), sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen und dem Kommunalunternehmen zu melden.“

## § 2

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

### **„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler mit Funkfunktion werden von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen ausgelesen. Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Kommunalunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Kommunalunternehmens vom Grundstückseigentümer oder Gebährensschuldner selbst ausgelesen und sind dem Kommunalunternehmen zu melden. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Gemünden a. Main, 24.11.2020

Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main (Siegel)

gez.

Brönnner

Vorstand

#### Bekanntmachungsvermerk:

Amtsblatt der Stadt Gemünden a. Main Nr. 49 vom 04.12.2020

Gültig ab 11.12.2020